



Tierschutzverein
Kempten (Allgäu) e.V.

Tierschutz ▪ Tierheim ▪ Tierpension

Dieselstraße 37
87437 Kempten (Allgäu)
☎ 0831-75999
info@tierheim-kempten.de
www.tierheim-kempten.de

Satzung 2022

des

Tierschutzverein Kempten (Allg.) e. V.

Eingetragen im Registergericht am 26.01.2022

Inhalt

| | |
|---|----|
| § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr | 1 |
| § 2 Zweck und Aufgaben | 1 |
| § 3 Erwerb der Mitgliedschaft | 2 |
| § 4 Beendigung der Mitgliedschaft | 2 |
| § 5 Ehrenvorsitz und Ehrenmitgliedschaft | 3 |
| § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder | 3 |
| § 7 Mitgliedsbeiträge | 3 |
| § 8 Vereinsorgane | 3 |
| § 9 Vorstand | 4 |
| § 10 Aufgabenbereich des Vorstands | 4 |
| § 11 Beschlussfassung des Vorstands | 6 |
| § 12 Mitgliederversammlung | 6 |
| § 13 Geschäftsführung | 8 |
| § 14 Rechnungsprüfung | 8 |
| § 15 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber | 9 |
| § 16 Datenschutz | 9 |
| § 17 Mitgliederliste | 10 |
| § 18 Jugendgruppe | 10 |
| § 19 Verbandsmitgliedschaften | 10 |
| § 20 Satzungsänderungen | 11 |
| § 21 Auflösung des Vereins | 11 |
| § 22 Entsprechende Anwendungen der Bayerischen Gemeindeverordnung | 11 |
| § 23 Schlussbestimmung | 11 |

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- I. Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein Kempten (Allgäu) e. V.
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kempten eingetragen.
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Kempten. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Stadt Kempten (Allgäu) und Umgebung.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- II. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. Verbreitung und Förderung des Tierschutzgedankens und des Verständnisses der Öffentlichkeit für das Wesen und Wohlergehen der Tiere durch Aufklärung und gutes Beispiel;
 2. Belehrung und Begeisterung von Kindern und Jugendlichen für den Tierschutz;
 3. Verhütung von Tierquälerei oder Tiermisshandlung und Tiermissbrauch;
 4. Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen;
 5. Errichtung und Unterhaltung eines Tierheimes als Zweckbetrieb, dessen Betrieb an diese Satzung sowie an die Tierheimordnung des Deutschen Tierschutzbundes e.V. gebunden ist.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- IV. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder und andere im Auftrag des Vereins ehrenamtlich tätige Personen bekommen ihre Aufwendungen in nachgewiesener Höhe vom Verein ersetzt, sofern sie nicht im Vereinsinteresse darauf verzichten. Ein Verzicht kann durch eine Spendenquittung bestätigt werden, wenn der Ersatzanspruch vorab durch vertragliche Vereinbarung oder durch Vorstandsbeschluss vereinbart wurde.
- V. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, kann der Vorstand für ehrenamtlich und unentgeltlich im Auftrag des Vereins tätige Personen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung aus der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Soll diese Aufwandsentschädigung einem Vorstandsmitglied zu Gute kommen, muss die Mitgliederversammlung diesem Beschluss zustimmen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Auch Personengesellschaften sowie Körperschaften können als Mitglieder aufgenommen werden.
- II. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB mit Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- III. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitgliedes,
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- II. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand wird sofort wirksam. Ein Anspruch von bereits geleisteten Beiträgen besteht nicht.
- III. Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.
- IV. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Vereinszweck zuwiderhandelt oder den Verein oder sein Ansehen schädigt. Hierüber entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Vorstand zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Ehrenvorsitz und Ehrenmitgliedschaft

- I. Zum Ehrenvorsitzenden und zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben. Die Verdienste sind schriftlich zu erfassen und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- II. Ehrenvorsitzende können nach Entscheidung des Vorstandes an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen. Über die Entziehung des Ehrenvorsitzenden sowie der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Ordentliche Mitglieder gem. § 3 Ziffer 1 sowie Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- II. Jugendmitglieder haben ab einem Alter von 16 Jahren alle Mitgliederrechte, sofern Sie eine Vollmacht der Erziehungsberechtigten vorlegen.
- III. Bei Mitgliedern, die mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind, ruht das aktive und passive Stimmrecht bis zur Begleichung des ausstehenden Betrages.
- IV. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die allgemeinen Einrichtungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstands zu benutzen. Der Vorstand kann hierzu eine Nutzungsordnung erlassen und bei Missachtung Sanktionen wie Hausverbote aussprechen.
- V. Die Mitglieder sind verpflichtet, mit ihrer ganzen Kraft dem Zweck des Vereins zu dienen und diesen zu fördern.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- I. Der Jahresbeitrag ist innerhalb der ersten 6 Monate des Geschäftsjahres zu entrichten. Er wird bei Bedarf durch Beschluss der Mitgliederversammlung neu festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge werden in der Regel im Lastschriftverfahren vom Bankkonto des Mitglieds eingezogen.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- I. Ein Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt, bestehend aus:
 1. dem 1. Vorsitzenden,
 2. dem 2. Vorsitzenden
 3. dem 3. Vorsitzenden,
 4. dem Kassier und
 5. dem Schriftführer
- II.
 1. Die Mitglieder des Vorstands werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zu Durchführung der Neuwahl fort dauert.
 2. Angestellte des Tierschutzvereins dürfen nicht zugleich ein Vorstandsamt innehaben.
 3. Vorstandsmitglied kann nur werden, wer mindestens seit sechs Monaten Vereinsmitglied ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
 4. Endet die Mitgliedschaft eines Vorstandsmitglieds im Verein durch einen der in § 4 aufgeführten Gründe, endet damit automatisch auch das Vorstandsamt.
 5. Der Rücktritt vom Vorstand kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied erfolgen.
- III. Die Wahl zum Vorstand ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden neutralen Wahlleiter durchzuführen. Gewählt ist, wer über die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht kein Mitglied im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, ist in einer Stichwahl über die beiden Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben, abzustimmen.
- IV. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit der noch verbliebenen Mitglieder für die restliche Amtszeit einen kommissarischen Nachfolger bestellen; in diesem Fall scheidet eine Ersatzwahl aus.
- V. Der gesetzliche Vorstand im Sinne des §26 BGB kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass eine Person jederzeit widerruflich zum besonderen Vertreter i. S. d. § 30 BGB im Bereich Fundraising und Nachlassangelegenheiten ernannt wird. In diesem Bereich kann der besondere Vertreter den Verein vertreten, insbesondere rechtsverbindliche Erklärungen im Namen des Vereins abgeben.

§ 10 Aufgabenbereich des Vorstands

- I. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1., 2. und 3. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnis der Vorstände ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise

beschränkt, dass zum Erwerb, der Veräußerung und der Belastung von Grundstücken und Wohnungseigentum, sowie zu Rechtsgeschäften, die im Einzelfall 2.000,00 EURO übersteigen oder zu Eingehung von Dauerschuldverhältnissen, die eine jährliche Belastung von 10.000,00 Euro überschreiten, die Zustimmung der weiteren vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich ist. Die Geschäftsaufteilung und die Reihenfolge der Vertretung im Falle der Verhinderung von Vorstandsmitgliedern regelt der Vorstand durch Beschluss einer Geschäftsordnung; eine Verhinderung ist auch dann gegeben, wenn die Mitwirkung eines Vorstandsmitglieds an der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen ist, weil der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

- II. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- III. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 1. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 2. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses,
 3. Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 4. Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen
 5. ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, Letzteres mit nachfolgenden Ausnahmen
 - im Falle des Vereinsendes
 - bei Rechtsgeschäften, die grundsätzliche Bedeutung für den Verein haben sowie solche, die ein Volumen von 50.000 EUR im Einzelfall übersteigen oder Dauerschuldverhältnisse von über 5.000 EUR im Monat,
 6. die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern,
 7. die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- IV. Hat der Verein ein Tierheim errichtet, so obliegt die Verwaltung des Tierheims dem Vorstand.
- V. Die Aufgabenzuordnungen einschließlich der Kompetenzen der Vorstandsmitglieder sind in einem Arbeitsverteilungsplan, der Bestandteil der Geschäftsordnung wird, zu erfassen und durch Vorstandsbeschluss zu genehmigen.
- VI. Der Vorstand hat das Recht, seinen Kreis durch sachverständige Personen zu erweitern, die die Aufgabe haben, den Vorstand u.a. in Tierheimbelangen zu unterstützen und fachlich zu beraten. Die kooptierten Vorstandsmitglieder (Beiräte) haben in den Vorstandssitzungen kein Stimmrecht. Sie werden durch Beschluss des Vorstands mit

einfacher Mehrheit eingesetzt. Ihre Amtszeit endet spätestens mit der Amtszeit des sie kooptierenden Vorstands.

- VII. Liegt der dringende Verdacht vor, dass ein Mitglied des Vorstands oder Beirats gegen seine Sorgfaltspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen hat, so können ihm spezifische Amtsbefugnisse, insbesondere Kontovollmacht oder Schlüsselgewalt vorläufig entzogen werden. Dafür ist ein Vorstandsbeschluss mit 2/3-Mehrheit notwendig.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

- I. In bedeutenden Angelegenheiten fasst der Vorstand Mehrheitsbeschlüsse. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder im Amt sind. Bedeutende Angelegenheiten sind insbesondere solche, die ein Volumen von 20.000 EUR im Einzelfall übersteigen oder Dauerschuldverhältnisse von über 3.000 EUR im Monat.
- II. Der Vorstand kann Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder eine Woche vor dem Sitzungstermin eingeladen und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Einladung durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. oder 3. Vorsitzenden erfolgt in Textform (z. B. E-Mail) unter Bekanntgabe einer Tagesordnung. Ehrenvorsitzende können nach Entscheidung des Vorstandes an den Vorstandssitzungen beratend, jedoch ohne Stimmrecht, an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- III. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit mit Ausnahme des Falles des Ausschlusses eines Mitglieds, für den eine 2/3-Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Beschlussantrag in Textform zustimmen.
- IV. Die Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Sitzungsleiter sowie dem Protokollführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 12 Mitgliederversammlung

- I.
 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr mindestens einmal statt und wird vom Vorstand einberufen
 2. Der Termin der Mitgliederversammlung des jeweiligen Kalenderjahres wird vom Vorstand festgelegt.
 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das

- Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung kann auch als sogenannte virtuelle (online) Veranstaltung durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.
- II. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe einer Tagesordnung durch den Vorstand.
 - III. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 1. Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstands und des Rechnungsabschlusses und Entlastung des Vorstands;
 2. Beschlussfassung über den Voranschlag;
 3. Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstands sowie Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
 4. Festsetzung der Höhe des Beitrages für das nächste Geschäftsjahr;
 5. Beschlussfassung über Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins;
 6. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
 - IV. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. oder vom 3. Vorsitzenden geleitet, sofern die Mitgliederversammlung nicht über einen anderen Versammlungsleiter beschließt. Sofern Wahlen auf der Tagesordnung stehen, hat die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter sowie zwei Wahlhelfer zu bestimmen.
 - V. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen. Presse und Rundfunk sind zugelassen, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.
 - VI. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung nicht anders geregelt ist. Zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins ist abweichend davon eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss in diesem Fall schriftlich erfolgen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen werden bei der Ermittlung des Mehrheitsverhältnisses nicht mitgezählt. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben.
 - VII. Gültige Beschlüsse können nur zur fristgemäß bekanntgemachten Tagesordnung gefasst werden. Eine Ausnahme sind wirksame Initiativanträge nach Abs. 9 und 10.

- VIII. Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern sind vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie rechtzeitig eingereicht sind. Anträge sind bis spätestens zehn Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Ein Sachantrag muss auf die Tagesordnung genommen werden, wenn er mindestens von 1/3 der Vereinsmitglieder belegt durch Unterschriften unterstützt wird. Verspätete Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können, außer es handelt sich um Anträge auf Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung. Eine Ausnahme sind wirksame Initiativanträge nach § 9 Abs.3
- IX. Wahlen sind auf Antrag auch nur eines Versammlungsteilnehmers schriftlich und geheim durchzuführen, sonstige Beschlussfassungen und Abstimmungen werden schriftlich durchgeführt, wenn mindestens 1/3 der Erschienenen es verlangt. Im Übrigen wird auf § 9 Abs. 3 verwiesen.
- X. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Geschäftsführung

Der Tierschutzverein Kempten (Allgäu) e. V. unterhält eine Geschäftsstelle im Tierheim. Für die laufenden Geschäfte des Vereins und Tierheimes kann ein/e Geschäftsführer/in/Tierheimleiter/in bestellt werden. Er/ Sie ist nur ein geschäftsführendes Organ und ist nur im Innenverhältnis tätig. Er/Sie gehört nicht dem Vorstand an. Der/Die Geschäftsführer/in/Tierheimleiter/in kann an den Vorstandssitzungen in beratender Funktion teilnehmen. Er/Sie hat keine Stimme. Der/die Geschäftsführer/in/Tierheimleiter/in wird vom Vorstand bestellt und angestellt. Die konkreten Aufgaben des Geschäftsführers werden vom Vorstand vorgegeben und im Arbeitsvertrag festgehalten.

§ 14 Rechnungsprüfung

- I. Von der Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von 3 Jahren zwei Revisoren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl neuer Rechnungsprüfer im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Die Rechnungsprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können.
- II. Die Vermögensverhältnisse des Vereins sind mindestens einmal im Jahr nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres so rechtzeitig zu prüfen, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.
- III. Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen. Ihr Prüfungsauftrag beschränkt sich auf die Rechnungsführung sowie auf die Prüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind.

- IV. Die Rechnungsprüfer geben hinsichtlich der Entlastung des Vorstandes eine Empfehlung an die Mitgliederversammlung.

§ 15 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 16 Datenschutz

- I. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Dies betrifft insbesondere folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mailadresse und die Bankverbindung. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
- II. Der Verein beachtet die Datenschutzgrundsätze und versichert, personenbezogene Daten über die Zwecke der Mitgliederverwaltung hinaus nur zu verarbeiten, wenn dies zur Förderung des Vereinszwecks erforderlich ist und keine übergeordneten Schutzinteressen der Verarbeitung entgegenstehen. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgabe und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- III. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- IV. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, wenn sie unrichtig sind sowie auf Löschung oder Sperrung seiner Daten, sofern kein Speichergrund mehr besteht.
- V. Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Personalverwaltung nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist, die zehn Jahre ab Ende des Jahres, in dem die Mitgliedschaft beendet wurde, gelöscht.

§ 17 Mitgliederliste

- I. Die dem Verein übermittelten persönlichen Daten werden im Rahmen der Mitgliederverwaltung verarbeitet und zum Zwecke der Durchführung des Vertrages gespeichert. Name und Adresse des Mitglieds werden in eine Mitgliederliste überführt, die als Datei oder in Papierform vorliegen kann.
- II. Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes wird das Mitglied unverzüglich aus der Mitgliederliste gelöscht.
- III. Die Mitgliederliste wird ausschließlich vereinsintern durch Vorstandsmitglieder, befugte Ehrenamtliche oder Mitarbeiter verarbeitet. Sie wird nicht an Dritte weitergegeben, zur Einsicht zur Verfügung gestellt oder öffentlich ausgehängt, außer in folgenden Fällen:
 1. Vereinsmitglieder haben ein Recht auf Einsichtnahme in die Mitgliederliste, wenn sie ein berechtigtes Interesse nachweisen. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, und erklärt, die Daten nicht missbräuchlich zu verwenden, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste mit Namen und Adressen gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass die Daten nicht zu anderen als Vereinszwecken Verwendung finden.
 2. Ausnahmsweise ist eine Weitergabe auch rechtlich zulässig, soweit der Verein im Rahmen einer gesetzlichen Verpflichtung gegenüber Behörden, als Mitglied von Dachverbänden oder gegenüber anderweitig Berechtigten verpflichtet ist, bestimmte personenbezogene Daten zu melden.

§ 18 Jugendgruppe

- I. Um Heranwachsende für den Tierschutzgedanken zu begeistern, kann eine Jugendgruppe gebildet werden.
- II. Jugendgruppenleiter werden auf jederzeitigen Widerruf vom Vorstand ernannt. Sie müssen durch ihre Persönlichkeit Gewähr für ordnungsgemäße, auf die Jugend abgestellte Leitung der Gruppe bieten. Sie üben ihre Tätigkeit nach den vom Vorstand erteilten Richtlinien ehrenamtlich aus.

§ 19 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Tierschutzbundes e.V. sowie des Deutschen Tierschutzbundes Landesverband Bayern e.V.

Der Vorstand teilt dem Dachverband jeweils Wechsel im Vorstand, Satzungsänderungen und weitere wichtige Vereinsentscheidungen mit.

§ 20 Satzungsänderungen

- I. Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 12 Abs. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- II. Eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderungen einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden sind.
- III. Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung redaktionelle Änderungen und Änderungen, zu denen der Verein gesetzlich oder behördlich verpflichtet ist, mit einem Vorstandsbeschluss durchzuführen.

§ 21 Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 12 Abs. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- II. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. und 3. Vorsitzende zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47 ff. BGB).
- III. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Entsprechende Anwendungen der Bayerischen Gemeindeverordnung

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Bayerischen Gemeindeverordnung in der der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 23 Schlussbestimmung

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom Kalenderjahr 2019 und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 09.10.2021 beschlossen

Erwin Rauh
1. Vorsitzender

Marc Siebler
2. Vorsitzender

Maria Anna Peter-Sigg
3. Vorsitzender